

Elbeblatt und Anzeiger.

A m t s b l a t t

für die Königl. Gerichtsbämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction und Verlag von E. F. Grellmann.

N^o 78.

Freitag, den 28. September

1866.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“, erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 7½ Ngr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in weiteren Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haasenstein und Vogler in Hamburg-Altona und Frankfurt a. M., F. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

Bekanntmachung.

Das Königlich Preussische General-Gouvernement der sächsischen Lande hat in Beziehung auf die Verpflegung der Königlich Preussischen Offiziere nachstehende Verfügung erlassen:

„Vom Tage des Bekanntwerdens dieser Verfügung verpflegen sich Offiziere und Beamte gleichen Ranges selbst. Als Aequivalent liquidiren Stäbe und Truppentheile unter Revision durch die nächst vorgelegte Behörde oder die Kommandantur des Orts bei den betreffenden Communen

für einen General oder Regiments-Kommandeur	5 Thlr.
= = Stabsoffizier	4 =
= = Hauptmann oder Rittmeister	3 =
= = Leutnant oder Offizierdienst thueden	
Portepeefähnrich	2 =

täglich.“

Die Landescommission bringt diese Verfügung, nach welcher sonach die Naturalverpflegung der Königlich Preussischen Offiziere in Wegfall kommt, hiermit zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniss, und ergeht zugleich an die Herausgeber der in §. 21 des Preussischen Pressgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften Verordnungen, die vorstehende Bekanntmachung unverweilt in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 24. September 1866.

Königliche Landes-Commission.
v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Bekanntmachung.

Auf Grund dazu erhaltener Ministerial-Ermächtigung wird die Hauptcollection der Königlich Sächsischen Landeslotterie des Herrn Theodor Zeidler in Riesa, andurch autorisirt, sich der Vermittelung von 6 % Handdarlehen zwischen den Darleibern und der Königl. Finanz-Hauptkasse zu unterziehen.

Indem dieß Behufs der Erleichterung der Einzahlung von dergleichen Darlehen zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, stellt man dem sich dafür interessirenden Publico anheim, wegen etwaiger Gebrauchmachung von gedachter Gelegenheit, sein Geld äußerst vortheilhaft und sicher anzulegen, sich mit der gedachten Firma unmittelbar in Verbindung setzen zu wollen.

Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, am 30. Juli 1866.

v. Egidy, Amtshauptmann.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung bemerke ich, daß die Handdarlehne mit 6 vom Hundert aufs Jahr verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen den 30. Septbr. und den 31. März ausgezahlt werden.

Die Handdarlehne, zu deren unentgeltlichen Besorgung ich mich hierdurch erbiere, unterliegen einer halbjährigen an obige Zinstermine gebundenen, beiderseitigen Kündigung jedoch mit der Beschränkung, daß die Staatsregierung nicht vor dem 31. März 1868 von der Kündigung Gebrauch machen wird, während die Letztere den Darlehensgläubigern schon von dem 30. Septbr. 1866 an freisteht.

Die Quittungen und etwaigen Cessionen der Handdarlehne sind stempelfrei. Auch ist die Recognition derselben von allen Gerichtsbehörden des Landes kostenfrei zu bewirken.

Theodor Zeidler in Riesa.

Tagesgeschichte.

Dresden, 22. Sept. (Dr. J.) Die „Schlesische Btg.“ druckt in der Beilage zu Nr. 442 Folgendes ab:

„Börlitz, 19. September. Der „Börl. Anz.“ schreibt: In diesen Tagen sind aus Oesterreich mehrfach ganz neue sächsische l. Cassenanweisungen hierher geschickt worden, weshalb man vermuthen könnte, daß während der Anwesenheit des Königs Johann in Wien auch die Anfertigung von sächsischen Cassen-